



Die Umsetzung der Patentbox

Covid-19 und die damit verbundenen Steuerfragen waren in den letzten Monaten in der Schweizer Steuerlandschaft omnipräsent. Das Inkrafttreten der STAF und die damit verbundenen Massnahmen rückten vielerorts zwangsläufig in den Hintergrund. Nichtsdestotrotz könnten Unternehmen seit dem 1. Januar dieses Jahres verschiedene Massnahmen beanspruchen. Eine solche Massnahme ist die Patentbox. Höchste Zeit, sich wieder detailliert damit auseinanderzusetzen.

1. Allgemein

Die Patentbox ist als zwingende Massnahme der STAF in allen Kantonen vorgesehen, weshalb diese mit Hochdruck an der Etablierung einer Praxis arbeiten. Für viele Unternehmen (nicht nur Grosskonzerne) stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sie von der privilegierten Besteuerung ihrer Patenterträge profitieren können. Die Etablierung einer Praxis steckt meist noch in den Kinderschuhen. Die weitere Entwicklung bleibt spannend.

2. Ausgestaltung der Patentbox

Die Patentbox sieht vor, die Besteuerung von Patentgewinnen um maximal 90% zu ermässigen. Die Ermittlung des für die Ermässigung relevanten Patentgewinns wird wie folgt ermittelt:

- a. *Festlegung gesamter Patentgewinn* (brutto);
- b. *Ermittlung Nexusquotient* (dieser entspricht grob gesagt dem Verhältnis zwischen dem hiesigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für Patente

("F&E-Aufwand") zum weltweiten F&E-Aufwand;

- c. *Ermittlung Patentgewinn netto* (grob gesagt) durch Multiplikation des Patentgewinns brutto mit dem Nexusquotient.

Der Patentgewinn netto profitiert schliesslich von der kantonal vorgesehenen Freistellung von der Gewinnsteuer bis maximal 90%. Die bloss maximale Begrenzung der Ermässigung ermöglicht es den Kantonen, die Patentbox nach ihren eigenen Ansprüchen und innerhalb ihrer Tarifautonomie auszugestalten.

Bei der tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung einer attraktiven Patentbox liegt der Teufel indes im Detail. Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 13. November 2019 über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten ("VO-BGP") Richtlinien festgelegt; namentlich betreffend Beginn und Ende der Steuerpflicht, Berechnungsgrundsatz und Herleitung des ermässigt steuerbaren Reingewinns, Ausgestaltung der Patentbox sowie Ermittlung des Nexusquotienten.

3. Die Regelungen der VO-BGP

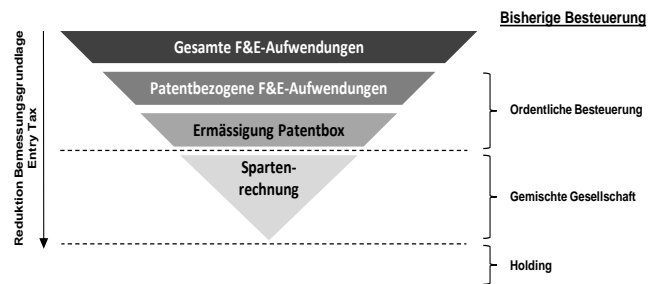
- a. *Eintritt in die Patentbox*: Die privilegierte Besteuerung kann erst im Zeitpunkt der Patenterteilung (nicht bereits bei Anmeldung) beansprucht werden.
- b. *Methode zur Ermittlung Patentgewinn netto*: Der Steuerpflichtige hat die Wahl. Er kann den Patentbox-Gewinn entweder mittels direkter Gewinnzuordnung zu einzelnen Patenten ermitteln. Oder er wendet die sogenannte Residualmethode an, sofern die Patente in einem Produkt enthalten sind.

c. *Eine oder mehrere Patentboxen:* Dem Steuerpflichtigen steht es frei, ob er für jedes einzelne Patent, für jedes Produkt mit Patenten oder für eine Produktfamilie mit Patenten jeweils eine Patentbox errichtet. Als Faustregel gilt: je weniger Patentboxen vorhanden sind, desto geringer ist der Verwaltungsaufwand des Steuerpflichtigen. Eine Mehrzahl von Patentboxen kann sich jedoch anbieten, wenn die Patentgewinne direkt den einzelnen Patenten zugeordnet werden können und die Anwendung der Residualmethode nicht nötig ist.

d. *Ermittlung Nexusquotient:* Hinter dem Nexusquotienten steht der Gedanke, dass ein Steuerpflichtiger, welcher von der Patentbox profitieren will, in der Schweiz genügend Substanz vorweisen muss. Substanz wird anhand patentbezogener F&E-Tätigkeiten in der Schweiz im Verhältnis zum Ausland gemessen. Technisch wird vom modifizierten Nexusquotienten gesprochen.

4. Die Entry Tax

Mit Errichtung einer Patentbox erhält der Steuerpflichtige zugleich das "Eintrittsticket": Der Steuerpflichtige muss über den gesamten patentbezogenen F&E-Aufwand der vorangegangenen zehn Jahre abrechnen die Gewinnsteuern entrichten. Technisch wird hier von der Entry Tax gesprochen. Weil die Ermässigung der Patentbox maximal 90% beträgt, kann über maximal 90% des patentbezogenen F&E-Aufwands abgerechnet werden. Bei vorheriger Besteuerung als Holding- oder gemischte Gesellschaft kann keine respektive nur eine reduzierte Entry Tax anfallen. Dies, weil der F&E-Aufwand bislang für die Gewinnsteuer kein (bei Holdinggesellschaft) oder nur teilweiser steuermindernder Effekt (bei gemischter Gesellschaft) hatte. Vereinfacht dargestellt bestimmt sich die Bemessungsgrundlage der Entry Tax demnach wie folgt:



5. Interkantonale Behandlung der Patentbox

Mit Inkrafttreten der STAF gilt die Patentbox in allen Kantonen. Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Kantone kann sich ein Steuerpflichtiger jedoch in der unbefriedigenden Situation befinden, dass die Ausgestaltung der Patentbox in seinem (Sitz-)Kanton suboptimal. Zu denken ist beispielsweise an eine tiefe Entlastungsbegrenzung für sämtliche STAF-Massnahmen, unattraktive Rahmenbedingungen der Patentbox, oder der Steuerpflichtige würde sich bereits aufgrund der Errichtung einer Patentbox nahe an der Entlastungsgrenze bewegen. Will der Steuerpflichtige dennoch bestmöglich von der Patentbox (und der allfällig weiteren anwendbaren STAF-Massnahmen) profitieren, stellt sich die Frage, ob diesem Bedürfnis allenfalls mittels Umstrukturierung zwecks Überführung der für die Patentbox qualifizierenden Aktiven und Passiven und/oder F&E-Tätigkeiten nachzukommen ist.

Im Februar 2020 hat die Schweizer Steuerkonferenz SSK das Kreisschreiben 34 betreffend "Interkantonale Steuerauscheidung von Gesellschaften, die in der STAF vorgesehene Abzüge beanspruchen" veröffentlicht. Betreffend vieler interkantonalen Fragen zur Patentbox schweigt das SSK-Kreisschreiben vollends. Lösungsvorschläge zu diesen Fragen sowie detaillierte Ausführung zur gesamten Patentbox finden Sie in unserem Beitrag in der ASA – Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, ASA 88 | 10 | 2019-2020, S. 783 ff. (<https://asa.weblaw.ch/asaissues/88/10/die-inner--und-inter-997658ea60.html> ONCE&login=false).



PRAGER DREIFUSS

Prager Dreifuss AG ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschafts- und Steuerrecht. Wir suchen für unsere Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen. Unser Augenmerk gilt gleichermaßen den rechtlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Dr. Roland Böhi
Partner, Head of Tax
roland.boehi@prager-dreifuss.com



Lukas Scherer
Associate Tax
lukas.scherer@prager-dreifuss.com



Manuel Vogler
Associate Tax
manuel.vogler@prager-dreifuss.com

